

# **Öffentlich-rechtlicher Vertrag und erste Änderung des öffentlich-rechtlichen Vertrags vom 19.12.2020 über die Errichtung und den Betrieb des Landesimpfzentrums Neustadt an der Weinstraße**

zwischen dem Landkreis Bad Dürkheim, vertreten durch Herrn Landrat Hans-Ulrich Ihlenfeld,

und

dem Landkreis Südliche Weinstraße, vertreten durch den Landrat Herrn Dietmar Seefeldt

und

der kreisfreien Stadt Neustadt an der Weinstraße, vertreten durch Herrn Oberbürgermeister Marc Weigel

## **Präambel**

Die Stadt Neustadt an der Weinstraße hat nach den Vorgaben des Landes Rheinland-Pfalz die Errichtung eines Impfzentrums („Landesimpfzentrum Neustadt an der Weinstraße“) auf einer Fläche von knapp 2.900 m<sup>2</sup> im 1. OG des Gebäudes Chemnitzer Straße 2 in 67433 Neustadt an der Weinstraße veranlasst. Der Landkreis Bad Dürkheim und die Stadt Neustadt an der Weinstraße haben am 19.12.2020 einen öffentlich-rechtlichen Vertrag geschlossen, wonach dieses Impfzentrum gegen eine Beteiligung an den Kosten für Errichtung, Betrieb und Rückbau nicht nur den Bürgerinnen und Bürger der Stadt Neustadt an der Weinstraße zur Verfügung steht, sondern auch der Bevölkerung des südlichen Teils des Landkreises Bad Dürkheim (VG Lambrecht, VG Deidesheim, Haßloch). Der Landkreis Südliche Weinstraße möchte diesem Vertrag beitreten, damit dort auch Bürgerinnen und Bürger der VG Maikammer geimpft werden können.

## **§ 1 Beitritt**

1. Der Landkreis Südliche Weinstraße tritt mit Wirkung zum 01.01.2021 dem öffentlich-rechtlichen Vertrag vom 19.12.2020 bei.
2. Die bisherigen Vertragspartner stimmen diesem Beitritt zu.

## **§ 2 Erste Änderung des Vertrags**

1. § 1 Abs. 3 des Vertrags vom 19.12.2020 wird wie folgt geändert:

„Im Fall des § 1 Abs. 2 Satz 3 stellt die Stadt Neustadt an der Weinstraße als Betreiberin des Impfzentrums dem Landkreis Bad Dürkheim und dem Landkreis Südliche Weinstraße die anteiligen Kosten nach den in § 2 beschriebenen Modalitäten in Rechnung.“

2. § 2 Abs. 1 Satz 1 des Vertrags vom 19.12.2020 gilt mit der Maßgabe, dass sich der Landkreis Südliche Weinstraße ab Vertragsbeitritt an den anfallenden Betriebskosten des Impfzentrums beteiligt. Es wird klargestellt, dass die vor dem Vertragsbeitritt angefallenen Kosten für die Errichtung des Impfzentrums vom Landkreis Südliche Weinstraße anteilig nach Maßgabe des § 2 Abs. 3 dieses Änderungsvertrages getragen werden.

3. § 2 Abs. 2 des Vertrags vom 19.12.2020 wird wie folgt gefasst:

„Die Kosten werden im Verhältnis der auf die beteiligten Gebietskörperschaften entfallenden Einwohnerinnen und Einwohner verteilt. Dabei werden zur Abrechnung mit dem Landkreis Bad Dürkheim nur die Einwohnerzahlen der VG Lambrecht, der VG Deidesheim und der verbandsfreien Gemeinde Haßloch zu Grunde gelegt. Zur Abrechnung mit dem Landkreis Südliche Weinstraße wird nur die Einwohnerzahl der VG Maikammer zu Grunde gelegt. Die maßgeblichen Einwohnerzahlen der beteiligten Gebietskörperschaften ergeben sich aus der beigefügten **Anlage 1**, die Bestandteil dieses Vertrages ist.“

4. § 2 Abs. 3 des Vertrags vom 19.12.2020 gilt mit der Maßgabe, dass auch die von der Stadt Neustadt an der Weinstraße dem Landkreis Südliche Weinstraße in Rechnung gestellten Beträge binnen zwei Wochen nach Rechnungsstellung fällig werden.

5. § 2 Abs. 4 des Vertrags vom 19.12.2020 gilt mit der Maßgabe, dass auch dem Landkreis Südliche Weinstraße die kostenbegründenden Unterlagen auf Wunsch zur Prüfung überlassen werden und ein Vor-Ort-Prüfungsrecht eingeräumt wird.

### § 3

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Vertrags vom 19.12.2020.

#### **Bad Dürkheim, den**

Hans-Ulrich Ihlenfeld  
Landrat

#### **Landau, den**

Dietmar Seefeldt  
Landrat

#### **Neustadt an der Weinstraße, den**

Marc Weigel  
Oberbürgermeister

## Anlage 1 –Einwohnerzahlen zum 30.06.2020

<b>Gebietskörperschaft</b>	<b>Bevölkerung</b>
VG Deidesheim	11.828
VG Lambrecht	12.300
Haßloch	20.921
VG Maikammer	8.477
Neustadt an der Weinstraße	54.303

### **Daraus ergibt sich folgender Verteilungsschlüssel:**

Kreis Bad Dürkheim	45.049 EW	entspricht 42 Prozent
Kreis Südliche Weinstraße	8.477 EW	entspricht 8 Prozent
Stadt Neustadt a.d.Wstr.	54.303 EW	entspricht 50 Prozent